OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500325/9/Wim/DA

Datum:
Linz, 30. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des J K, G 8, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28. Juni 2017, GZ: Wa96-62-2017, betreffend Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
Im behördlichen Spruch wird das Datum „30.05.2017“ jeweils durch „29.05.2017“ ersetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 100 Euro (das sind 10 % der verhängten Geldstrafe) herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 5 iVm § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Gemäß dem Straferkenntnis der belangten Behörde liegt folgender Tatvorwurf vor:
„Anlässlich einer Kontrolle Ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom Gewässerbezirk B am 30.05.2017, wurde festgestellt, dass auf dem Gst. Nr. , KG G, Gemeinde M, nach wie vor mehr als geringfügige Mengen Gülle in den Untergrund versickern. Sie üben daher eine mehr als geringfügige Einwirkung auf das Grundwasser aus.
Sie nehmen daher eine nach § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf das Grundwasser konsenslos vor.

Tatzeit: 30.05.2017
Tatort: Grst. Nr. , KG G, Gemeinde M“

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass zum im Straferkenntnis angeführten Zeitpunkt keine Gülle ausgelaufen sei und dem belangten Straferkenntnis auch die darin zitierten Beweisfotos als Beilage fehlen würden.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung über das gegenständliche Beschwerdeverfahren sowie über die weiteren (GZ: LVwG-500231 und GZ: LVwG-500326), ebenfalls den Bf betreffenden, Beschwerdeverfahren am 17. Oktober 2017 durch.

Der Bf gab am Tag der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme ab, in welcher er ausführte, dass er gesundheitsbedingt an der Verhandlung nicht teilnehmen könne, die durch die belangte Behörde festgesetzte Höhe der Strafe in keiner Relation zu einer möglichen Gefährdung des Grundwassers stehe und die versickernde Gülle durch die Vegetation seines Grundstückes verwertet worden sei, er die Stützmauer verlängert habe und eine neue Jauchegrube errichtet worden sei und mit gleichem Schreiben eine Bauführerbestätigung und ein Foto vorgelegt werde. Eine Vertagung wurde nicht beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakte der belangten Behörde, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und im Zuge dieser insbesondere durch die Ausführungen und Aktenvorlage des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

Im Rahmen der Verhandlung legte der Amtssachverständige zur Beweisfrage ein Aktenkonvolut über die Dokumentationen der durch ihn durchgeführten Lokalaugenscheine und der bei diesen Terminen erstellten Fotos vor, dieses wurde als Beilage 2 zur Verhandlungsschrift genommen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im Spruch dargestellten Sachverhalt aus. Der gesetzwidrige Zustand hat sich über mehrere Jahre seit der ersten Beanstandung erstreckt. Nunmehr wurde die Miststätte samt Güllegrube saniert.

3.3. Dies ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aufgrund der Ausführungen und Unterlagen des beigezogenen Amtssachverständigen sowie aus seitens der Gemeinde vorgelegten Unterlagen.

Strittig war, ob es auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins, am 29. Mai 2017 (von der Behörde wurde irrtümlich 30.05.2017 angeführt), zu einer punktuellen mehr als geringfügigen Versickerung von Gülle in den Untergrund aufgrund der Undichtigkeit der Güllegrube bzw. der nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Mistlagerstätte gekommen ist.
Aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und der durch ihn vorgelegten Fotos lässt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Schluss ziehen, dass dies der Fall war. Die nunmehr erfolgte Sanierung wurde auch durch von der Gemeinde vorgelegte Unterlagen bestätigt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8 jetzt 7 gemäß BGBl. I 14/2011), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

Der § 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959 lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer oder eine gemäß § 32b bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vornimmt, ...“

4.2. Für ein Einschreiten gemäß § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 kommt es nicht darauf an, ob bereits eine Grundwasserverunreinigung eingetreten ist, sondern dass die Bewilligungspflicht schon dann besteht, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist, was beim unkontrollierten Versickern von (auch in unbestimmter Weise verdünnten) Abwässern aus einer Düngerstätte von der belangten Behörde angenommen werden durfte (Hinweis VwGH 19.3.1985, 84/07/0393).

Infolge der mehrmals durch die belangte Behörde und durch den Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenscheine wurde der Bf auch mehrfach auf die nicht gesetzmäßige, ununterbrochene, punktuelle und nicht geringfügige Güllеversickerung in den Untergrund und die dadurch bestehende Gefahr der Grundwasserverunreinigung über die Mistlagerstätte bzw. durch die undichte Güllegrube hingewiesen und aufgefordert, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Aufgrund des lange anhaltenden Zustandes über mehrere Jahre seit der ersten Beanstandung ist hier auch von einem planmäßigen Einwirken auf das Grundwasser auszugehen. Der objektive Tatbestand ist somit auf alle Fälle erfüllt.

Der korrekte Tattag wurde innerhalb der Verfolgungsverjährung von einem Jahr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung richtiggestellt und daher der Behördenspruch diesbezüglich geändert.

Entsprechende Beweisfotos finden sich im Akt und hätte der Bf, sofern sie ihm tatsächlich nicht zugekommen sind, durch Akteneinsicht davon Kenntnis nehmen können.

4.3. Zum Verschulden wird auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen und ist nochmals festzuhalten, dass dem Bf eine Glaubhaftmachung, dass ein fahrlässiges Verhalten nicht vorliegt, nicht gelungen ist.

4.4. Der gesetzliche Strafrahmen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 WRG 1959 bis zu 14.530 Euro. Auch zur Strafbemessung kann zunächst grundsätzlich auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden. Von der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung als erschwerend gewertet, dass einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen würden. Mildernde Umstände würden nicht vorliegen.
Die belangte Behörde hat ihrer Entscheidung mangels Angaben des Bf ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, kein Vermögen und

keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Der Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse wurde vom Bf niemals widersprochen.

Da mittlerweile vom Bf die ordnungsgemäße Neuerrichtung der Güllegrube und der Mistlagerstätte durch einen befugten Bauführer nachgewiesen wurde, ist im Ergebnis eine Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe auf das nunmehr festgelegte Ausmaß gerechtfertigt und eine strengere Bestrafung aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich. Eine weitere Herabsetzung kam aufgrund der Schwere der Übertretung allerdings nicht in Betracht, zumal sich die Geldstrafe im untersten Bereich des Strafrahmens befindet.

Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe kann nicht herabgesetzt werden, da sie nicht in angemessener Höhe zur Geldstrafe steht, sondern durch die belangte Behörde darunter angesetzt wurde.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.
Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe war auch der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend herabzusetzen. Dieser war gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 100 Euro festzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

2. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer